



Kanton Bern  
Canton de Berne

Mütter- und Väterberatung  
Kanton Bern



# Regionale Vernetzung im Frühbereich

## Herzlich Willkommen

3. Vernetzungsanlass Region Seeland  
7. November 2016, Lyss

# Überblick

- Begrüssung & Herleitung
- Interdisziplinärer Austausch
- Input Kantonales Jugendamt
- Input Mütter- und Väterberatung Kanton Bern
- Input KESB Seeland
- Zusammenführung und Ausblick

Zeitraumen: 15:00-17:30

Pause: ca. 20 Minuten

# Regionale Vernetzung im Frühbereich (0-5)

- 1 von 10 Massnahmen im Konzept frühe Förderung im Kanton Bern (2012)  
([www.gef.be.ch](http://www.gef.be.ch) >Familie>Frühe Förderung)
- Ziel: Die Zusammenarbeit unter den FB-Akteuren in der Region zum Wohle des Kindes fördern
- 17 Regionen im Kanton Bern:
- Lyss: 18.3.15 Kickoff  
14.3.16 Erreichbarkeit von vulnerablen Gruppen



# Verschiedenes

- Homepage:  
Benutzername: **Vernetzung**  
Passwort: **Frühbereich**



- Plakate / Flyer
- Entschädigung selbständigerwerbender Akteure

# Frühbereichslandkarte Seeland

## Dienstleistungen

### Fachberatung

- Hebammen
- Pädiater/Innen & Hausärzte, die Kinder behandeln
- Geburtsspitäler
- Mütter- und Väterberatung
- Erziehungsberatung
- Früherziehungsdienst
- Berner Gesundheit
- Blaues Kreuz

## Dienstleistungen

### Betreuung

- Kindertagesstätten
- Spielgruppen
- Tagesschulen
- Tageselternvereine
- SRK-Entlastungsdienst

## Dienstleistungen

### Schulbereich

- Schulleitungen
- Lehrpersonen
- Musikschulen

## Dienstleistungen Bildung,

### Begegnung, Integration

- Elternbildung
- Elternvereine
- Offene Kinder- & Jugendarbeit
- Angebote der Kirchgemeinden
- Migration / Integration

## Behörden

- Regionale Sozialdienste
- KESB
- Schulinspektorat
- Regierungsstatthalteramt
- Gemeinden

# Interdisziplinärer Austausch

Früherkennung von möglichen Kindeswohlgefährdungen anhand von Fallbeispielen

# Vernetzungszeit

→ Inklusiv Pause 😊

**Früherkennung von Kindeswohlgefährdung  
im Frühbereich (0-5 Jahre) -  
Zusammenarbeit als Voraussetzung für  
einen funktionierenden Kinderschutz im  
Kanton Bern**



Lyss, 7. November 2016

Astrid Frey  
Mitarbeiterin Stab KJA

## Ausgangslage

- Kein gemeinsames Verständnis über Definition, Bedeutung und Ziele des Begriffs Kinderschutz.
  - Mit Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts 2013 haben sich die Landschaft der Akteure, die Schnittstellen und Zuständigkeiten grundlegend verändert.
- Ein gemeinsam geteiltes Verständnis ist die Voraussetzung für einen funktionierenden Kinderschutz

# Grundsätze des Kindesschutzes

- Kindeswohl als Anknüpfungspunkt für Kindesschutz
- BV und ZGB bieten keine Definition des Kindeswohls
  - UNO-Kinderrechtskonvention
  - Art. 11 Abs. 1 BV Leitprinzip für staatliches Handeln:  
Angestrebt wird eine altersgerechte  
Entfaltungsmöglichkeit des Kindes
  - Schranken des Staates (Art. 302 ZGB)
  - Unterstützungspflicht des Staates
- Subsidiarität und Verhältnismässigkeit (Art. 307 Abs. 1 ZGB)
- Verschuldensunabhängigkeit



## Umfassender Kinderschutz

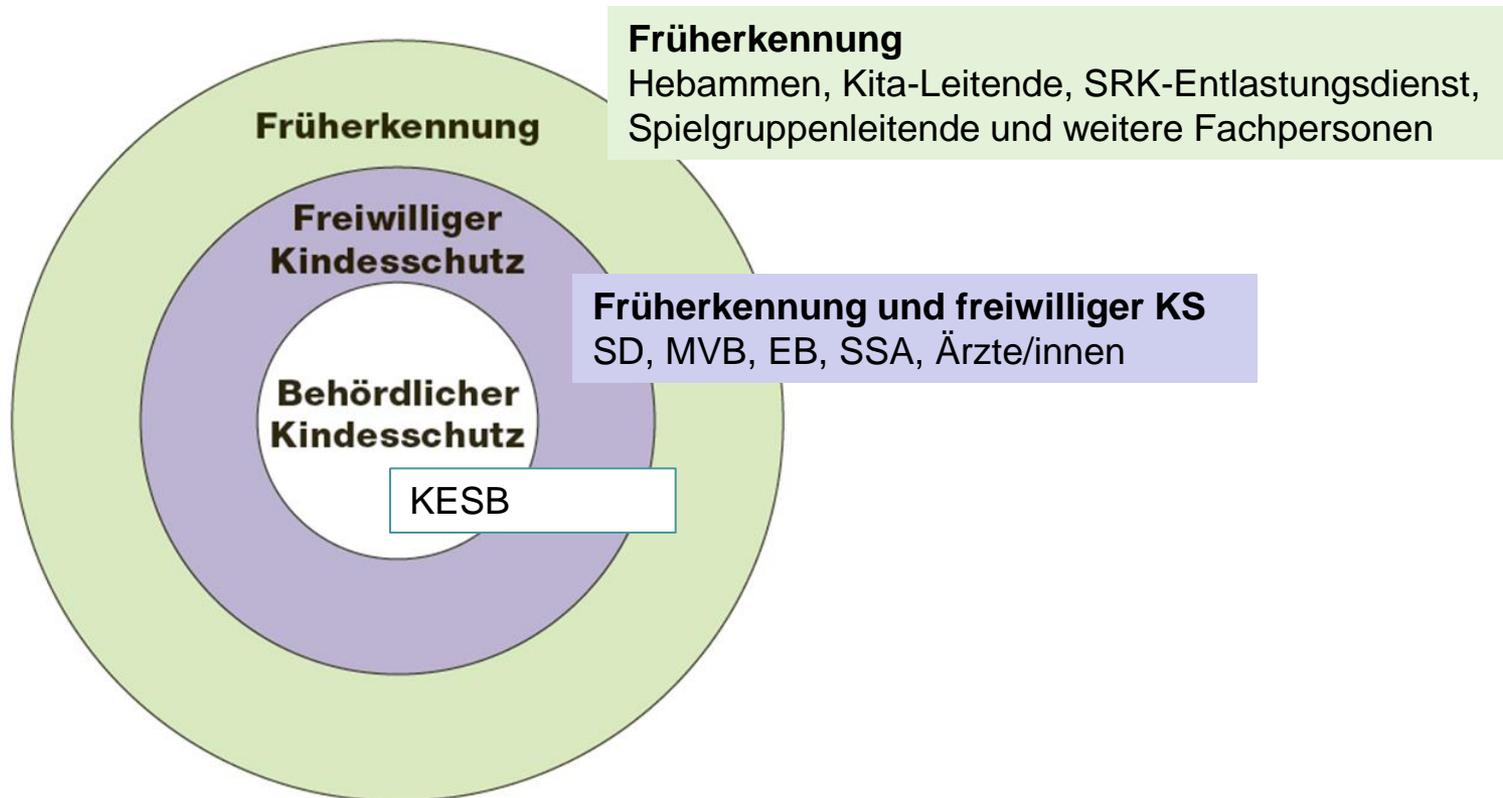
- Alle Unterstützungsleistungen, die das Kindeswohl sichern, den Schutz der Kinder gewährleisten und damit ein gesundes und sicheres Aufwachsen ermöglichen.
  - Ziel des Kinderschutzes: Abwendung von Gefährdung, wenn Sorgeberechtigte ihre Betreuungs-, Erziehungs- und Schutzaufgaben nicht wahrnehmen können.
- Kinderschutz beginnt nicht erst mit der Anordnung von behördlichen Massnahmen



# Handlungsebenen des umfassenden Kinderschutzes



# Akteure des umfassenden Kinderschutzes



→ Kooperation, Vernetzung und Informationsaustausch

## Projekt «Früherkennung im Frühbereich – verbindliche Zusammenarbeit als Voraussetzung für einen funktionierenden Kinderschutz»



- Handlungsfeld des Konzepts frühe Förderung im Kanton Bern (2012): Insgesamt 7 Massnahmen (Teilprojekte)
  - Projektgruppe: Kantonales Jugendamt (Leitung), Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Sozialamt (GEF), Verein Berner Haus- und Kinderärzte, Hebammenverband Sektion Bern, Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (POM), Berner Gesundheit und Erziehungsberatung (ERZ)
- ➔ Ziel: Bestehende Angebotsstrukturen optimieren und Kooperationsformen und Vernetzungsstrukturen entwickeln

# Drei Kernelemente der Früherkennung im Frühbereich

## 1. Fachliche Grundlagen

- Bei Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung
  - **Einschätzungshilfen mit Erläuterungen:**  
Einschätzung und Bewertung des Risikos nach Ampelsystem
  - **Entscheidungshilfen:**  
Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft der Sorgeberechtigten, weiteres Vorgehen gemäss Ampelsystem
- Ziel: Anzeichen frühzeitig wahrnehmen und angemessen, kompetent und koordiniert handeln

➔ Begleitung von organisationsinternen Prozessen in Kindertagesstätten: Angebot der Berner Gesundheit



- 1 -> Personalien ¶		Akute-Kindeswohlgefährdung ¶ Folgende Anhaltspunkte ¶ können darauf hindeuten, dass sofort gehandelt werden muss um das Kind vor einer erheblichen Gefährdung zu schützen. ¶ -> Es bestehen deutliche Anhaltspunkte, dass das Kind zurzeit erheblich körperlich misshandelt oder sexuell ausgebeutet wird oder dass es in den nächsten Stunden oder Tagen dazu kommen wird. ¶ -> Es bestehen deutliche Anhaltspunkte, dass das Kind aufgrund einer Vernachlässigung zurzeit oder in den nächsten Stunden oder Tagen an Leib und Leben bedroht ist. ¶ -> Eine Betreuungsperson verweigert der Fachperson das Kind zu sehen oder der Aufenthaltsort des Kindes ist unbekannt oder es gibt Anhaltspunkte, dass das Kind in den nächsten Tagen an einen unbekanntem Ort gebracht wird. ¶ -> Eine Betreuungsperson verweigert dem Kind den Zutritt zur Wohnung/zum Haus. ¶
Name und Vorname des Kindes: ¶ Text-einfügen	Geburtsdatum des Kindes: ¶ Text-einfügen	
Name und Vorname der Mutter: ¶ Text-einfügen	Name und Vorname des Vaters: ¶ Text-einfügen	
Name der ausfüllenden Person: ¶ Text-einfügen	Datum: ¶ Datum	
¶		
¶		
¶		
¶		
¶		

## 2 Anhaltspunkte und Risikofaktoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgenden Risikofaktoren deuten lediglich darauf hin, dass die Wahrscheinlichkeit einer möglichen Kindeswohlgefährdung erhöht ist. Die Risikoeinschätzung soll Fachleute im Frühbereich unterstützen, in einer konkreten Situation Klarheit bezüglich des weiteren Vorgehens zu erlangen.

Risikofaktoren <sup>2</sup>	ja
<b>1. Soziale Belastung der Eltern</b>	
Hinweise auf schwere Konflikte oder Gewalt in der aktuellen Partnerschaft*	<input type="checkbox"/>
Bekannte psychische Störung der Mutter/des Vaters*	<input type="checkbox"/>
Hinweise auf Alkoholprobleme/ Drogenkonsum bei Mutter oder Vater*	<input type="checkbox"/>
Misshandlungs- Missbrauchs- oder Vernachlässigungserfahrung der Mutter oder des Vaters in der Kindheit	<input type="checkbox"/>
Mindestens ein Kind der Mutter ausserfamiliär platziert (Heim, Pflegefamilie, Adoptivfamilie)	<input type="checkbox"/>
Finanzielle Notlage	<input type="checkbox"/>
Soziale/sprachliche Isolation (wenig Unterstützung von anderen Personen)	<input type="checkbox"/>



## 4 Risikoeinschätzung<sup>s</sup>

Die Risikoeinschätzung erfolgt auf der Basis der erhobenen Anhaltspunkte und Risikofaktoren für eine Kindeswohlgefährdung. Berücksichtigen Sie bei der Einschätzung auch vorhandene Schutzfaktoren.

### Einschätzung des Risikos

Wie hoch schätzen Sie das Risiko einer Kindeswohlgefährdung für das Kind ein?

1	2	3	4	5
<input type="checkbox"/>				
sehr niedrig	niedrig	eher hoch	Hoch	sehr hoch

### Einschätzung der eigenen Sicherheit

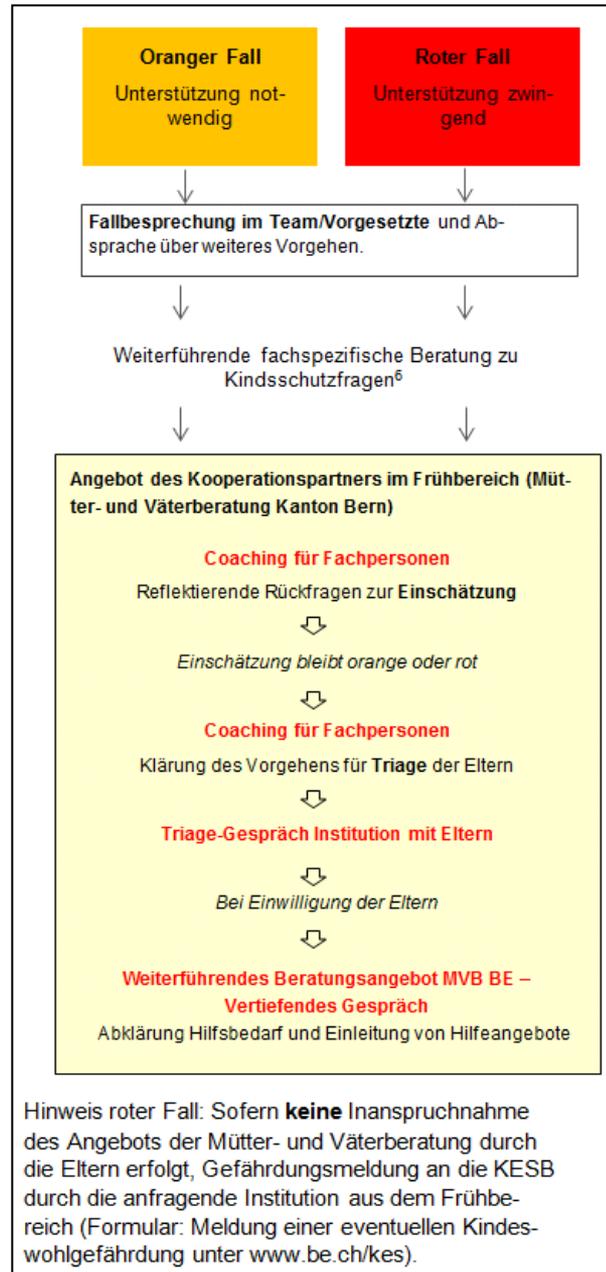
Wie sicher fühlen Sie sich in der Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung (Misshandlung/Missbrauch/Vernachlässigung) vorliegt?

1	2	3	4	5
<input type="checkbox"/>				
sehr unsicher	unsicher	eher unsicher	sicher	sehr sicher

### Bewertung

Aufgrund der Einschätzung des Risikos und der Sicherheit kann der Fall als grün, gelb, orange oder rot eingeordnet werden:

<input type="checkbox"/> Risiko <3 Sicherheit ≥ 4	<input type="checkbox"/> Risiko <3 Sicherheit < 4	<input type="checkbox"/> Risiko ≥3 Sicherheit < 4	<input type="checkbox"/> Risiko ≥3 Sicherheit ≥ 4
---	---	---	---



## Drei Kernelemente der Früherkennung im Frühbereich

# 2. Fachspezifische Beratung

- Bei Unsicherheiten in der Situationseinschätzung oder zum konkreten Vorgehen
  - Reflektierende Rückfragen zur Einschätzung (Coaching)
  - Klärung des Vorgehens für die Triage der Eltern
  - Triage-Gespräch der Fachperson mit Eltern
  - Weiterführendes Beratungsangebot MVB BE: Vertiefendes Gespräch
- ➔ Ansprechstelle: Mütter- und Väterberatung Kanton Bern im Auftrag des Kantons
- Ziel und Zweck: 4-Augenprinzip, Entlastung der meldenden Fachperson, frühzeitige und niederschwellige Unterstützung



## Kernelemente der Früherkennung im Frühbereich

### **3. Schulung der Instrumente für verschiedene Berufsgruppen**

- 2 Tage, Finanzierung durch den Kanton
  - Bisher 270 Fachpersonen geschult (Kita-Mitarbeitende, freipraktizierende Hebammen, Entlastungsdienst des SRK, Mitarbeitende des Frühförderprogramms schritt:weise)
  - Schulungsangebot für rund weitere 220 Fachpersonen im 2017
- Ziel: Implementierung der fachlichen Grundlagen, einheitliche Sprache, Sensibilisierung
- Keine durchgängige Schulung aller Fachpersonen
  - Früherkennung mit Einschätzungshilfen: MVB als erste Ansprechperson im Rahmen der fachspezifischen Beratung
  - Früherkennung ohne Einschätzungshilfen: Fachberatung durch EB / MVB / weitere



## Arbeitshilfen für Fachpersonen

- Broschüre «**Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich (0-5 Jahre) – eine Arbeitshilfe für Fachpersonen**», KJA Juli 2016
  - «**Factsheet zum Kernthema Kinderschutz**», KJA Mai 2016
  - «**Schritte der Früherkennung, hinschauen und handeln**», Berner Gesundheit 2016
  - «**Familiäre Gefährdungssituationen in der Psychologischen Beratung. Eine Orientierungshilfe**», ERZ November 2015
- ➔ Sensibilisierung, Orientierung
- ➔ Gemeinsame Sprache, geteiltes Verständnis

# Datenschutz als Persönlichkeitsschutz

- Schutzobjekt sind nicht die Daten, sondern die dahinterstehende Person (Schutz der Privatsphäre, Art. 13 Abs.1 BV)
- Grundrecht auf Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten (Art. 13 Abs.2 BV)
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung: «jeder soll selbst entscheiden, wem er welche persönlichen Daten zu welchem Zweck anvertraut.»
- Gesetzmässigkeitsprinzip
- Verhältnismässigkeitsprinzip



# Informationsaustausch

- Bei möglicher und vermuteter Kindeswohlgefährdung müssen durch sachgerechte Informationen stabile Brücken zu Unterstützungssystemen gebaut werden.
- Für die Legitimation des Informationsaustausches persönlicher Daten gibt es nur zwei Wege:
  1. Einwilligung
  2. Gesetzliche Grundlage/Amtshilfe
- Im Rahmen der Prävention oder Früherkennung (im Vorfeld einer Gefährdung) besteht keine gesetzliche Legitimation. Hier nur mit Einwilligung.



# Bereich Früherkennung und freiwilliger Kinderschutz

- **Grundsatz:**

Datenweitergabe nur im Einverständnis mit den Betroffenen

Für Beteiligte muss klar sein, was genau an wen und zu welchem Zweck weitergegeben wird

- **Ausnahme:**

Keine! Sonst: akute Gefährdung / Übergang zum behördlichen Kinderschutz

- Einwilligung als Prozess, der von Fachpersonen gestaltet wird
- Transparenter Einbezug der Eltern
- Einwilligung als Ergebnis der Verständigung über sinnvolle Veränderungen und Unterstützungen
- Möglichst konkrete Beschreibung der weiteren Hilfen

➔ Fachspezifische Beratung

# Bereich behördlicher Kinderschutz

- **Grundsatz:**

Informationsweitergabe an die KESB allenfalls gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen der Betroffenen.

- **Ausnahme des Transparenzgebotes:**

Akute  
Kindeswohlgefährdung

- Datenweitergabe an die KESB
- Grundsätzliches Melderecht (Art. 443 Abs. 1). Vorbehalten bleiben Bestimmungen über Berufsgeheimnis
- Meldepflichtig sind Personen in amtlicher Tätigkeit (Art. 443 Abs. 2)
- Melderecht von Personen, die dem Amts-/Berufsgeheimnis unterstehen bei strafbarer Handlung gegenüber Unmündigen (Art 364 StGB)



**Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit!**

**Kontakt: [astrid.frey@jgk.be.ch](mailto:astrid.frey@jgk.be.ch)**



# Früherkennung und freiwilliger Kinderschutz



Mütter- und Väterberatung

Kanton Bern



# Unser Präventionsauftrag von der Geburt bis zum Kindergarten



Im Zentrum unserer Arbeit stehen das Wohl des Kindes und die positive Entwicklung der ganzen Familie.

Wir stärken Eltern in ihren Erziehungskompetenzen und unterstützen sie in ihren Aufgaben als Eltern .





# Präventionsauftrag im Speziellen

## Beratungen im Rahmen von behördlichen Kinderschutzmassnahmen

- Wir beraten und unterstützen Eltern auch im Auftrag von Behörden.



# Unser Auftrag im Bereich Früherkennung und freiwilliger Kinderschutz



## **Früherkennung und Frühintervention von Kindeswohlgefährdung**

Wir haben den Auftrag, Kinder von 0-5 Jahren, die in ihrer psychischen, physischen und sexuellen Entwicklung gefährdet sind, frühzeitig zu erfassen und die notwendigen individuellen Unterstützungsmassnahmen einzuleiten.

# Unser Auftrag im Bereich Früherkennung und freiwilliger Kindesschutz



## Unsere Umsetzung

- Anwendung Instrument zur Früherkennung und -intervention
- Etablierung 4-Augen-Prinzip und Regelung interner Abläufe
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit > Beizug spezialisierter Fachstellen
- Eingeschränkte Freiwilligkeit



## Coachingangebot für Fachpersonen

Ein kostenloses Angebot für **Kitas, Kinderbetreuung zu Hause (SRK), Hebammen** und weitere Fachpersonen im Frühbereich, die den Auftrag zur Früherkennung einer möglichen Kindeswohlgefährdung haben, jedoch über **keinen expliziten Beratungsauftrag im Kindesschutz** verfügen.



## Coachingangebot im Detail

- Coaching in der Überprüfung der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung (4- Augen-Prinzip)
- Coaching beim Einleiten weiterer Schritte
- Bezug für das Triage-Gespräch mit den Eltern

Weitere Informationen: [www.mvb-be.ch/de/kooperationsangebote](http://www.mvb-be.ch/de/kooperationsangebote)

# Unser Auftrag im Bereich Früherkennung und freiwilliger Kindesschutz



## Weiterer Beratungsprozess nach erfolgter Triage an die Mütter- und Väterberatung

- **Vertiefendes Gespräch:** Erarbeitung eines Hilfeplans, Einschätzung Kooperationswille und –fähigkeit der Eltern
- Je nach Unterstützungsbedarf **Beizug spezialisierter Fachstellen** (Bsp. Suchtorganisationen, Psychiatrische Dienste)
- Begleitung und Kontrolle bei Umsetzung des Hilfeplans: Mütter- und Väterberatung behält bei Familien, die Risiken einer möglichen Kindeswohlgefährdung aufweisen, als Fachorganisation für Kindesschutzfragen die **Fallführung**.
- **Eingeschränkte Freiwilligkeit** für Eltern



# Früherkennung ohne Einschätzungshilfen

## ■ **Fachberatung durch**

Erziehungsberatung

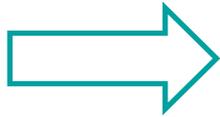
Mütter-und Väterberatung

weitere Stellen

# Kooperation freipraktizierende Hebammen mit der Mütter- und Väterberatung



Standardisierte Regelung der Zusammenarbeit und der Übergabe der Familien von freipraktizierenden Hebammen an die Mütter- und Väterberatung:



Gemeinsame Übergaben vor Ort in komplexen Situationen, bei Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung nach Anwendung des FE-Instrumentes.

## Ziel

- Gewährleistung einer «frühestmöglichen» kontinuierlichen Betreuung und Begleitung von Familien mit erhöhtem Unterstützungsbedarf um einschneidende Massnahmen vorzubeugen.



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

# Aufgaben und Struktur der Kindes- und Erwachsenen- schutzbehörde (KESB)

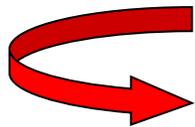


Vernetzungstreffen im Frühbereich  
07. November 2016

Thomas Nydegger  
Vize-Präsident KESB Seeland

## Bundesrechtliche Vorgaben an die Behördenorganisation

- Fachbehörde (Art. 440 ZGB)
- Sachverstand und Interdisziplinarität
- Mindestens 3 Mitglieder



Nötig ist ein Einzugsgebiet von 50'000 – 100'000 Einwohnerinnen und Einwohnern, damit eine professionelle Behörde genügend ausgelastet ist.

- Gerichtliche Beschwerdeinstanz (Art. 450 ZGB)

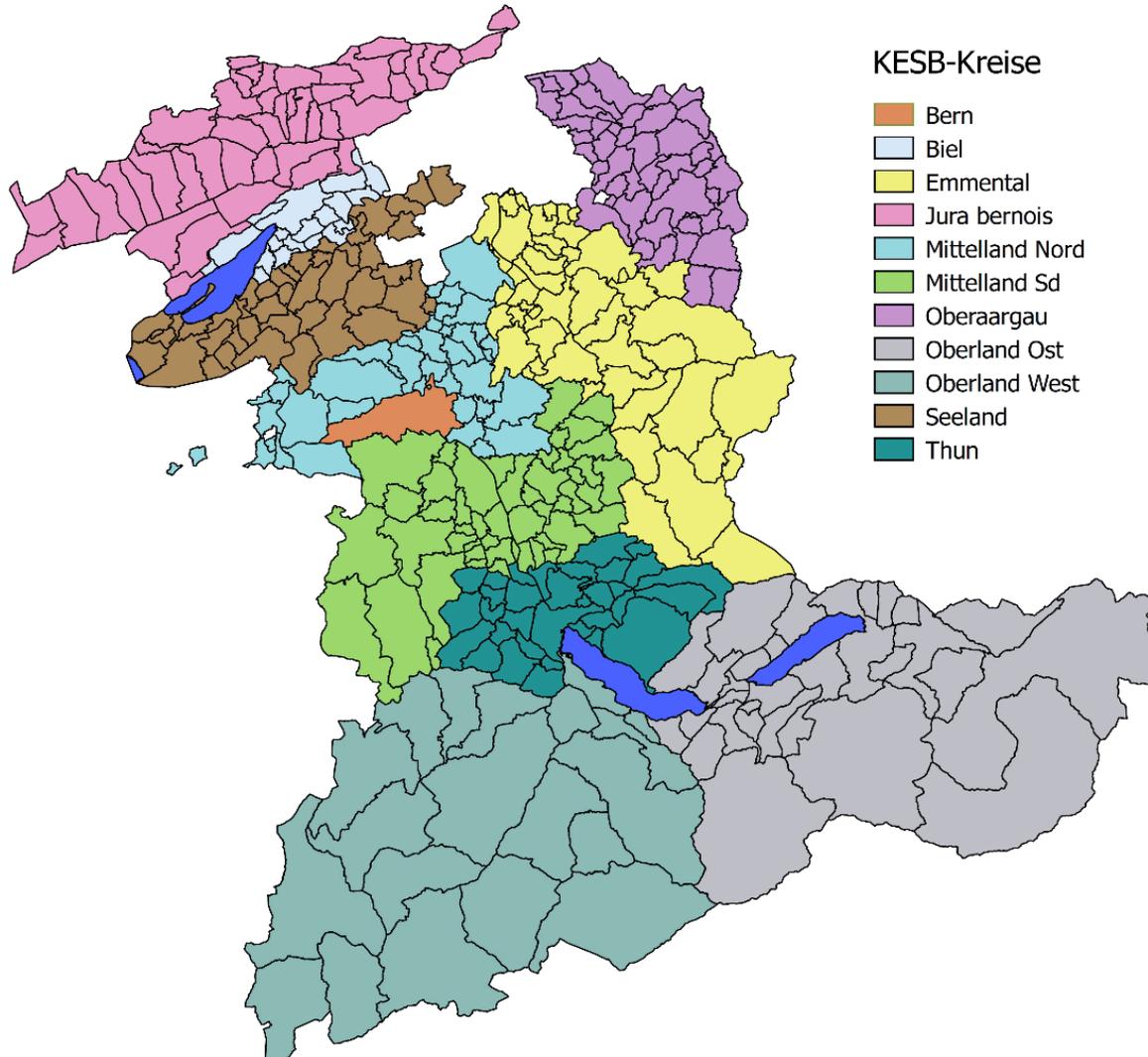


## Umsetzung kantonales Modell

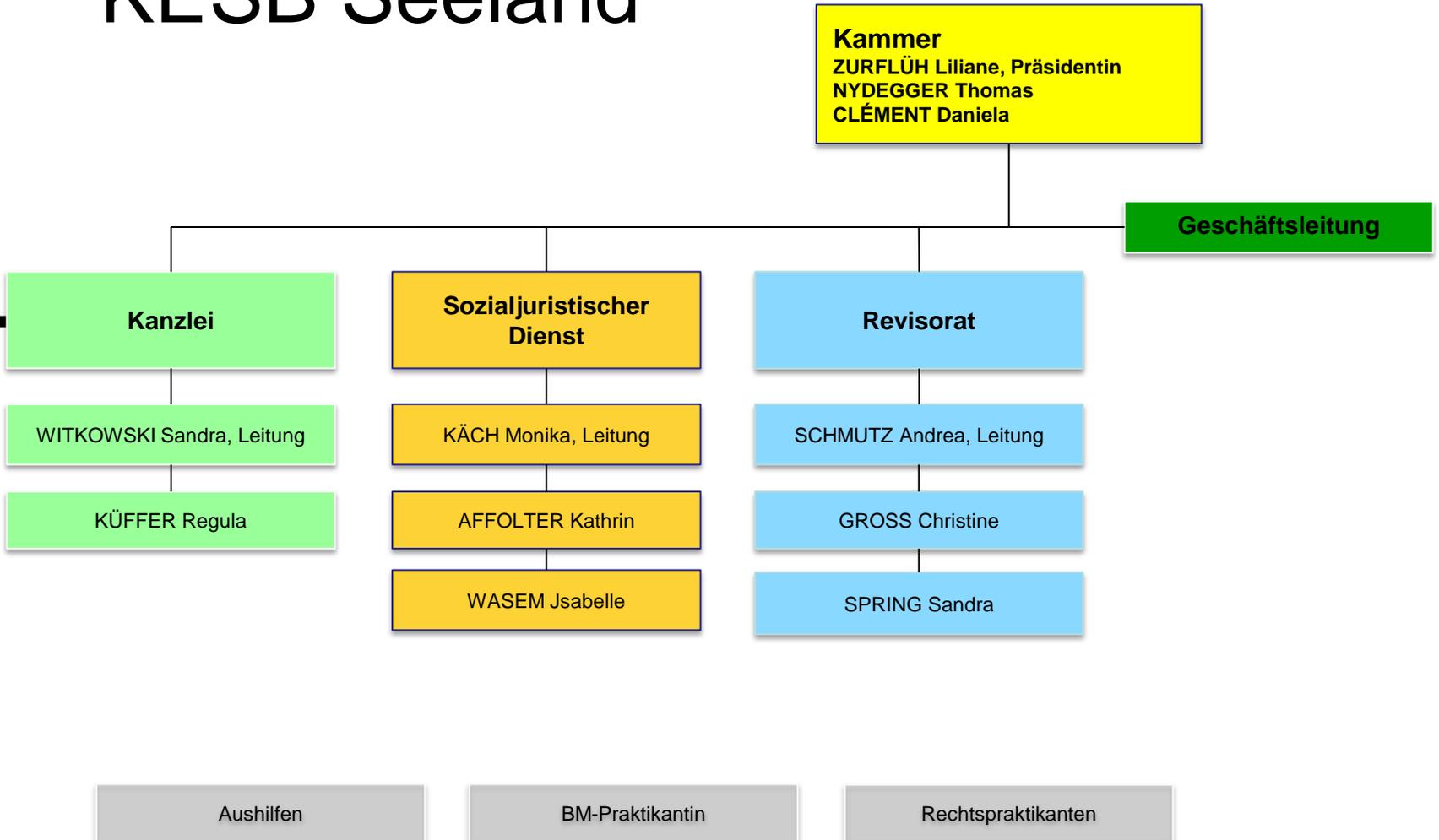
- Verwaltungskreise (50'000 – 100'000 Einwohnerinnen und Einwohner)
- 11 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (+ 1 für Burger)
- Kindes- und Erwachsenenschutzgericht als einzige kantonale Beschwerdeinstanz
- Abklärung und Mandatsführung durch kommunale Abklärungs- und Sozialdienste



# KESB Kt. Bern



# KESB Seeland



## Zuständigkeiten der KESB

- Mehr als 60 gesetzliche Behördenaufgaben im Bereich des **Erwachsenenschutzes**
- Gegen 50 gesetzliche Behördenaufgaben im Bereich des **Kindesschutzes / Kindesvermögensschutzes / Kindesrechts**
- Neu auch zuständig für **Fürsorgerische Unterbringung (FU)** von Erwachsenen
- Neue Aufgaben im Bereich der **neuen Rechtsinstitute** (eigene Vorsorge, gesetzliche Vertretung)
- Aufgaben gemäss **Sterilisationsgesetz**



**Mehr Informationen (inkl. Kontaktdaten,  
Merkblätter etc.) auf  
[www.be.ch/kesb](http://www.be.ch/kesb)**



**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!**

# Weiterführung

## *Organisatorisch:*

- 1x oder 2x im Jahr?
- Profilübersicht?

## *Thematisch:*

- Thema aus Austausch?
- Vertiefung des umfassenden Kindesschutzes
- Migration
- Datenschutz
- Schnittstellenklärung



Kanton Bern  
Canton de Berne

Mütter- und Väterberatung  
Kanton Bern



# Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme

3. Vernetzungsanlass Region Seeland  
7. November 2016, Lyss